

Richtlinien der Stadt Langenau für Zuschüsse bei Begegnungen im Rahmen der Partnergemeinden

A) Ziel der Förderung

- (1) Die Partnerschaften leisten einen wichtigen Beitrag, Langenaus internationalen Charakter zu unterstützen und dient der friedlichen Verständigung innerhalb Europas. Die Partnerschaften fördern die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und das gegenseitige Verständnis zwischen den Bürgerinnen und Bürgern.
- (2) Neben der offiziellen Zusammenarbeit, zu der auch gegenseitige Besuche auf politischer Ebene gehören, ist es für die Stadt Langenau ein besonderes Anliegen, die Partnerschaften so zu gestalten, dass auch den Bürgerinnen und Bürgern Langenaus und der Ortsteile ein konkreter Nutzen erwächst. Der direkte Austausch zwischen Bürgerinnen und Bürgern Langenaus sowie der Partnergemeinden ist eine wichtige Säule der Partnerschaftsarbeit. Dies unterstützt die Stadt Langenau im Rahmen des vorliegenden Förderprogramms.

B) Grundsatz

- (1) Die Stadt Langenau gewährt nach Maßgabe Ihrer Haushaltsmittel Zuschüsse nach diesen Richtlinien bei Begegnungen im Rahmen der Partnerschaften mit offiziellen Partnergemeinden der Stadt Langenau oder ihrer Ortsteile.
- (2) Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

C) Zuwendungsempfangende und Fördergrundsätze

- (1) Antragsberechtigt sind Vereine, Schulen, Institutionen oder Gruppen von mindestens 10 Personen mit Sitz in Langenau.
- (2) Ein Austausch ist förderfähig, wenn er das Ziel hat, zu einem partnerschaftlichen Austausch beizutragen.
- (3) Während des Aufenthalts ist eine Unterkunft in der Partnergemeinde zu beziehen.
- (4) Zuschüsse werden nur an Personen gezahlt, die in der Stadt Langenau oder den Ortsteilen ordnungsbehördlich gemeldet oder – wenn sie auswärts wohnen – Schülerinnen und Schüler einer Langenauer Schule sind oder aktives Mitglied einer Langenauer Jugendgruppe beziehungsweise eines Langenauer Vereins.

- (5) Je Gruppe wird nur ein Austausch pro Kalenderjahr gefördert. Etwas anderes gilt nur, wenn es sich um den Gegenbesuch zu einem im gleichen Jahr bereits stattgefundenen Austausch handelt oder wenn die gleiche Langenauer Gruppe in einem Jahr verschiedene Partnerstädte besucht.
- (6) Fahrten in die Partnergemeinden werden nur dann als bezuschussungsfähig anerkannt, wenn mindestens 50 Prozent der Gesamtreisedauer den Begegnungsmaßnahmen dienen.
- (7) Der Zuschuss der Stadt Langenau wird nur gewährt, wenn keine anderen Fördermittel zur Verfügung stehen.

D) Zuschuss für Reisen in eine der Partnergemeinden

- (1) Die Stadt Langenau gewährt einen Reisekosten-Zuschuss als Festbetrag zur Projektförderung. Die Höhe der Förderung errechnet sich wie folgt:
 1. Bridgend / Wales 1.350 km:
140 Euro pro Person (unter 18 Jahren),
75 Euro pro Person (über 18 Jahren)
 2. Somberek / Ungarn 698 km:
75 Euro pro Person (unter 18 Jahren),
45 Euro pro Person (über 18 Jahren)
 3. Langenau / Sachsen 346 km:
40 Euro pro Person (unter 18 Jahren),
25 Euro pro Person (über 18 Jahren)
 4. Albeck / Sirnitz 345 km:
40 Euro pro Person (unter 18 Jahren),
25 Euro pro Person (über 18 Jahren).
- (2) Der Zuschuss ist dazu einzusetzen, die Reisekosten der einzelnen Personen, die an dem Austausch teilnehmen, zu reduzieren.

E) Verfahren und Auszahlung

- (1) Über die Gewährung einer Zuwendung im Rahmen des vorliegenden Förderprogramms entscheidet die Stadtverwaltung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach pflichtgemäßem Ermessen. Voraussetzung ist, dass ein vollständiger, schriftlicher Förderantrag vorliegt. Er muss bis mindestens sechs Wochen vor Beginn des Austauschs bei der Stadtverwaltung Langenau eingegangen sein und folgende Angaben enthalten:
 1. Angaben zum Zuwendungsempfängenden und Erläuterung, dass die Förderungsgrundsätze nach Abschnitt C erfüllt sind,
 2. Anzahl der voraussichtlich teilnehmenden Personen,
 3. Geplantes Programm,
 4. Kontaktperson oder Kontaktorganisation in der zu besuchenden Gemeinde.

Für die Antragstellung ist der von der Stadt Langenau zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden.

(2) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst, nachdem der Austausch stattgefunden hat und wenn folgende Unterlagen, spätestens sechs Monate nach dem Austausch vorliegen:

1. Liste der Personen, die teilgenommen haben, inklusive deren Alter, Anschrift und Unterschrift,
2. durchgeführtes Programm, aus dem der partnerschaftliche Austausch hervorgeht,
3. schriftliche Bestätigung, dass mindestens Kosten in Höhe der Förderung entstanden sind und dass die Mittel zweckentsprechend/zur Deckung dieser Kosten eingesetzt werden.

Für die Auszahlung der Fördermittel ist der von der Stadt Langenau zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden.

F) Kontakt

Bei Fragen können Sie sich gerne wenden an:

Stadt Langenau
Stadtmarketing und Tourismus
Marktplatz 1
89129 Langenau
Telefon 07345 9622-144
stadtmarketing@langenau.de